

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 2.

Donnerstag, den 18. Januar

1900.

Die Vornahme allgemeiner Neuwahlen der Katholischen Stiftungsräthe
betreffend.

Nr. 868. An die sämtlichen Katholischen Pfarrämter:

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium und des Erzbischöflichen Ordinariates ordnen wir an, daß mit Rücksicht auf die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil eine allgemeine Neuwahl aller Katholischen Stiftungsräthe in den Pfarrorten und in denjenigen Nebenorten, die bei der Wahl zum Stiftungsrathe des Pfarrorts nicht betheilig sind, stattzufinden hat. Die Dienstzeit der bisherigen gewählten Mitglieder dieser Stiftungsräthe hört mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung des Ergebnisses der gültigen Neuwahl auf.

Wo die Kirchengemeindegossen eines Nebenortes an der Wahl des Katholischen Stiftungsrathes am Pfarrorte sei es in gemeinsamer oder in getrennter Wahl (§ 12 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. vom 26. November 1890) theilnehmen, braucht der an dem Nebenorte etwa außerdem noch nach § 3 Absatz 2 der Verwaltungs-Instruktion bestehende besondere Stiftungsrath nicht neu gewählt zu werden. Stellt aber der Nebenort Mitglieder zum Stiftungsrath der Gesamtgemeinde durch Abordnung (§ 12 Absatz 3 obiger Verordnung vom 26. November 1890), so muß der Stiftungsrath des Nebenortes neu gewählt und dann eine neue Abordnung vorgenommen werden.

Bei der Bedeutung, welche die nun angeordnete Neuwahl der Katholischen Stiftungsräthe für die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer hat, ist darauf zu achten, daß wo möglich alle an sich wahlberechtigten Katholiken des Großherzogthums zu den Wahlen berufen beziehungsweise zugelassen werden. Es ist deshalb dafür zu sorgen, daß die in vereinzelt stehenden Wohnungen, Höfen und dergleichen oder in protestantischen Gemeinden verstreut lebenden wahlberechtigten Katholiken ebenfalls in die Wählerlisten aufgenommen werden. Aus dem gleichen Grunde muß auch in denjenigen Pfarreien, in denen bisher ein Katholischer Stiftungsrath überhaupt noch nicht vorhanden war, wie z. B. an einigen Orten des Bezirks der Union Bonndorf, bei dem gegenwärtigen Anlaß zur Bildung eines Katholischen Stiftungsrathes geschritten werden.

Die Wahl ist nach der „Wahlordnung für den Stiftungsrath“ (Ziffer XIV Seite 153 ff. der „Sammlung der Vorschriften über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ u. s. w.) vorzunehmen. Die in § 36 dieser Wahlordnung (§ 18 der Verordnung vom 26. November 1890) vorgeordnete Ermächtigung, von der Fertigung und Auflegung einer Wählerliste Umgang zu nehmen, können wir für die Wahlen der zur Wahl der Katholischen Kirchensteuervertretung berufenen Stiftungsrathsmglieder nicht mehr ertheilen. Es sind deshalb überall sofort die Listen der wahlberechtigten Kirchengemeindegossen zu fertigen, in einer Sitzung des derzeitigen katholischen Stiftungsraths festzustellen (§ 1 der Wahlordnung) und unter Erlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung öffentlich aufzulegen (§ 4 der Wahlordnung).

Um die dringend nothwendige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Jahr 1900 möglich zu machen, ist bei Vornahme der angeordneten Neuwahl der Katholischen Stiftungsräthe die äußerste Beschleunigung erforderlich. Ebendeshalb ist auch bei strenger Einhaltung der Vorschriften der Wahlordnung darauf zu achten, daß keine Veranlassung zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden gegeben wird; wo dennoch solche vorkommen, ist für rasche Erledigung beziehungsweise Berichterstattung zu sorgen.

Zum Zwecke der Beschleunigung der Vornahme der Stiftungsrathswahlen lassen wir den Katholischen Pfarrämtern die dazu erforderlichen Impressen (je in zwei, die „Einladungen“ je in drei Exemplaren) mit dem Abdruck der Verordnung über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zugehen. Wo mehr Exemplare der Impressen nothwendig sind und nicht etwa von Nachbarpfarrämtern bezogen werden können, hat deren sofortige Bestellung bei der Aktiendruckerei Badenia in Karlsruhe oder bei der Josef Dilger'schen Buchdruckerei in Freiburg stattzufinden.

Sobald eine endgiltige Wahl des Katholischen Stiftungsraths zustande gekommen ist, ist dem Erzbischöflichen Dekanate davon Anzeige zu machen. Wir hoffen, daß bis zum 28. Februar l. J. diese Anzeigen von allen Katholischen Pfarrämtern in den Händen der Erzbischöflichen Dekanate sind.

Karlsruhe, den 4. Januar 1900.

Katholischer Oberstiftungsrath. Feber.

Den schriftlichen Verkehr mit den Königlich Preussischen Staatsbehörden
betreffend.

Nr. 13120. An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Dekane, Kammerer, Pfarrämter und an die Katholischen Kirchen-
vorstände in Hohenzollern.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerkes haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen mit Kunderlaß vom 12. August 1897, der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Kunderlaß vom 11. Oktober 1897 für die Formen des Geschäftsverkehrs der preussischen Staats- und Kommunalbehörden Grundsätze aufgestellt, und es hat der Herr Regierungspräsident zu Sigmaringen bezüglich deren Anwendung auf den Verkehr zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden in Hohenzollern sich mit uns in's Benehmen gesetzt. Dem ausgedrückten Wunsche entsprechend, veranlassen wir hiemit die eingangs genannten kirchlichen Behörden, im schriftlichen Verkehre mit den preussischen Staats- und Kommunalbehörden sich nach den für den inneren Verkehr dieser weltlichen Behörden in Hohenzollern eingeführten Formvorschriften zu richten.

Den Herrn Regierungspräsidenten haben wir ersucht, den kirchlichen Behörden Abzüge der erwähnten Grundsätze und Vorschriften zustellen zu wollen.

Für den dienstlichen Verkehr der kirchlichen Behörden und Personen mit Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof, dem Erzbischöflichen Domkapitel und uns, sowie unter sich gelten auch in Hohenzollern die heute von uns für das Gesamtgebiet der Erzdiözese neu erlassenen Vorschriften, auf deren genauer Befolgung wir im Interesse einer geordneten einheitlichen Geschäftsführung bei diesseitiger Behörde auch für den Hohenzollern'schen Bisthumsantheil bestehen müssen.

Freiburg, den 20. Dezember 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Formen des schriftlichen Verkehrs im Kirchendienste betreffend.

Nr. 13493. Zur Erzielung einer guten Ordnung und Gleichförmigkeit des schriftlichen Verkehrs im Kirchendienste sehen wir uns veranlaßt, für die ganze Erzdiözese auf's Neue Folgendes zu bestimmen:

1. Zu allen kirchendienstlichen Vorstellungen, Eingaben, Berichten darf ausschließlich Papier im sog. „Reichsformat“ (33 cm Höhe, 21 cm Breite) verwendet werden.

Im Verkehr mit übergeordneten Stellen sind nur ganze Bogen weißen (eventuell liniirten), dauerhaften (holzfreien) Papiers zu verwenden, soweit nicht Formulare vorgeschrieben sind. Willkürliche Aenderungen an Größe und Ausdruck vorgeschriebener Formulare sind unzulässig.

Die Verwendung unhaltbarer, blasser oder farbiger Tinte ist verboten.

Das Papier ist zunächst dem Falz des Bogens mit einem mindestens 5 cm breiten Rande zu versehen, welcher auf allen Seiten unbeschrieben bleibt, damit nicht bei der Aktenheftung beschriebene Stellen durchlöchert und verdeckt werden.

2. Behandlung verschiedener Geschäftsgegenstände in einem und demselben Schriftstücke ist unstatthaft. Für jeden Bericht ist ein besonderer ganzer Bogen zu verwenden.

Verboten ist, obrigkeitliche Erlasse auf der den Pfarrämtern u. zugegangenen Reinschrift selbst zu erledigen und sie mit der darauf befindlichen Antwort rückzusenden. Diese Schriftstücke sind vielmehr im Archiv derjenigen Stelle aufzubewahren, an welche sie gerichtet wurden.

3. Jedes Schriftstück ist oben links mit der Bezeichnung der Stelle oder Person zu versehen, von der es ausgeht. Hierzu kann Ausdruck oder Stempelabdruck verwendet werden. Oben rechts sind Ort und Datum der Abfassung anzugeben.

Unter dem Datum (eventuell nach der Anrede) ist rechts in der halben Breite des zum Schreiben bestimmten Theiles der Seite der Betreff zu bezeichnen.

Die Anrede ist je nach dem Adressaten:

Hochwürdigster Herr Erzbischof! — im Kontexte: Euer Excellenz!

Hochwürdigstes Erzbischöfliches Ordinariat!

Hochwürdigstes Erzbischöfliches Domkapitel!

Am Eingange des Kontextes ist in Berichten, welche auf Grund einer höheren Verfügung erstattet werden, die veranlassende höhere Verfügung mit Datum und Nummer anzuführen. In diesem Falle ist als Betreff derjenige dieser Verfügung zu verwenden.

Der zu stellende Antrag ist an den Anfang oder den Schluß des Berichtes zu setzen und durch Verkürzung der Zeilen erkennbar zu machen.

Im Texte sind alle überflüssigen Wendungen und Wiederholungen zu vermeiden und ist auf erschöpfende, aber blühdige Darstellung Bedacht zu nehmen.

4. Schriftstücke, welche aus mehreren Bogen bestehen, sind zusammen zu heften.

5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Rechnungen u. dgl. ist ein Begleitschreiben beizufügen, in welchem der Anlaß der Vorlage angegeben ist und die eingereichten Aktenstücke einzeln aufgezählt sind.

6. Berichtsbeilagen sind am Rande des Berichtes mit nummerirten Beilagestrichen zu vermerken.

7. Alle Sendungen sind in haltbaren Umschlägen zu verpacken.

Dienstliche Sendungen an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof sind regelmäßig unter der Adresse des Erzbischöflichen Ordinariats einzusenden. Soll ausnahmsweise eine dienstliche Sendung nur von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe persönlich geöffnet werden dürfen, so ist Hochdessens persönliche Adresse und der Vermerk „Eigenthändig“ zu verwenden.

Alle Sendungen sind genügend zu frankieren, trotzdem aber in der linken oberen Ecke mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen und stets mit dem Dienstsigel (Stempel) zu verschließen.

8. Telegraphische Eingaben sind nur im äußersten Nothfalle zulässig. Ihre Erledigung kann nur für den Fall erfolgen, daß unter der Kürze des Telegrammstils die Deutlichkeit und Vollständigkeit nicht leidet, sowie die Rückantwort bezahlt ist. Unter allen Umständen ist gleichzeitig mit dem Telegramme ein erschöpfender Bericht abzulassen.

9. Geld darf, abgesehen von der Form der Postanweisung, nur als Werthsendung verschickt werden, niemals mittels gewöhnlicher Pakete oder Briefe und ebensowenig in eingeschriebenen Briefen. Für Verluste, welche sich in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben, werden die Absender persönlich haftbar gemacht.

Erfolgt die Geldsendung durch Postanweisung, so ist jedesmal auf dem Koupon anzugeben, wozu der Geldbetrag bestimmt ist. Das gilt selbst in dem Falle, wo neben der Postanweisung noch ein besonderer Bericht folgt. Bloße Angaben auf dem Koupon „Bericht folgt“ u. dgl. erschweren den Geschäftsgang.

10. Den Erzbischöflichen Pfarrämtern ist gestattet, in allen Angelegenheiten, in denen das Erzbischöfliche Dekanat nicht einen Bericht beifügen soll, direkt anher zu berichten.

11. In Baden ist in Sachen der kirchlichen Vermögensverwaltung, auch in Bau Sachen, der geordnete Instanzenweg (Katholischer Oberstiftungsrath — Erzbischöfliches Ordinariat) einzuhalten. Nur etwaige Beschwerden gegen Entschlüsse des Katholischen Oberstiftungsrathes sind direkt anher zu richten.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften ist Rücksendung der gemachten Vorlagen auf Kosten des Absenders behufs Verbesserung zu gewärtigen.

Freiburg, den 20. Dezember 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Fründebesezungen.

Dem vom Gemeinderath Beringenstadt auf die Pfarrei Beringenstadt, Dekanats Beringen, präsentirten bisherigen Pfarrverweiser Ignaz Vogenschütz daselbst wurde am 13. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinate vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweiser Adolf Bruder in Elchesheim auf die Pfarrei Elchesheim, Dekanats Gernsbach, designirt und hat derselbe am 14. Dezember v. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Ignaz Bechtold in Wilchband auf die Pfarrei Wilchband, Dekanats Lauda, designirt und hat derselbe am 18. Dezember v. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Neuershausen, Dekanats Freiburg, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Anton Wettstein daselbst wurde am 19. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Neusatz, Dekanats Ottersweier, präsentirten bisherigen Pfarrer Adolf Anna von Fischbach, mit Absenz Pfarrverweser in Selbach, Dekanats Gernsbach, wurde am 19. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Dillendorf, Dekanats Stühlingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Franz Anton Schäfer in Linz wurde am 21. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Weizen, Dekanats Stühlingen, präsentirten bisherigen Benefiziaten Josef Jhringer in Ueberlingen wurde am 21. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Thiergarten, Dekanats Ottersweier, dem bisherigen Pfarrverweser Friedrich Görgen in Wölkersbach verliehen und hat derselbe am 28. Dezember v. J. die kanonische Institution erhalten.

Ernennungen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden den 20. Dezember 1899 Nr. 1117 gnädigst geruht, nach erfolgtem Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariate den Notar Johannes Schweizer in Oberkirch unter Verleihung des Titels „Assessor“ zum Kollegialmitglied des katholischen Oberstiftungsrathes zu ernennen.

Vom venerablen Landkapitel Klettgau wurde Pfarrer Johann Geißer in Degernau zum Definitor gewählt und erhielt derselbe unter dem 4. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Verseetzungen.

1. Dez. 1899: Anton Sturm, Pfarrverweser in Aftholderberg, erhält die Mitverwaltung der Pfarrei Linz.
1. " Friedrich Knecht, Pfarrverweser in Neusatz, als Pfarrkurat nach Gaggenau.
1. " Franz Bartholomäus Kempf, Pfarrverweser in Bulach, i. g. E. nach Steinbach, Dekanats Ottersweier.
1. " August Schweickert, Pfarrverweser in Neckargerach, i. g. E. nach Bulach.
1. " Franz Albin Hollerbach, Pfarrverweser in Heckfeld, i. g. E. nach Dbrigheim.
1. " Pfarrer Franz Jakob Müller, Pfarrverweser in Erzingen, i. g. E. nach Oberlauchringen.
1. " Albert Friedrich Fritz, Pfarrverweser in Dillendorf, i. g. E. nach Rickenbach.
4. " Albert Kopf, Pfarrverweser in Döggingen, als Benefiziumsverweser (Martin v. Mader'sches Benefizium) nach Ueberlingen unter Mitverwaltung der Pfarrei Andelshofen.
4. " Johann Georg Hagmann, Pfarrverweser in Hausen v. W., erhält die Mitverwaltung der Pfarrei Döggingen.
5. " Josef Zeller, Vikar in Todtmoos, als Pfarrverweser nach Gutenbach.
5. " Peter Huber, Vikar in Wyhl, i. g. E. nach Bettmaringen.
5. " Franz Josef Ruderer, Pfarrverweser in Siegelau, i. g. E. nach Wyhl.
5. " Franz Josef Geist, Pfarrverweser in Hubertshofen, i. g. E. nach Hammerreisenbach.

14. Dez. 1899: Julius Dörr, Pfarrverweser in Thiergarten, i. g. C. nach Böllersbach unter Mitverwaltung der Pfarrei Moosbrunn.
16. „ Johann Hettler, Vikar in Durmersheim, i. g. C. nach Oberweier, Dekanats Gernsbach.
27. „ Karl Feist, Pfarrverweser in Boll, Dekanats Mespfrich, i. g. C. nach Radelburg.
27. „ Otto Forster, Pfarrverweser in Achdorf, i. g. C. nach Riedheim.
29. „ Neupriester Otto Fegner als Vikar nach Schelingen.

Sterbefälle.

23. November 1899: Dekan Johann Baptist Götz, Pfarrer in Lenzkirch.
1. Januar 1900: Emil Eckhard, Pfarrer in Lautenbach.

R. I. P.

Organistendienst-Besetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

25. September 1899: Die Hauptlehrer Valentin Geier und Ludwig Nagel als Organisten an der Pfarrkirche zu Karlsdorf.

Fromme Stiftungen.

(Hohenzollern.)

In die Heiligenpflege **Weilheim**: von Felix Beck 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für seine † Eltern Anton Beck und Anna Maria geb. Beck, sowie nach Ableben für deren vier Kinder Felix, Wilhelmine, Emma und Anna.

In die Heiligenpflege **Steinhofen**: von Wilhelm Fecker 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für seine Eltern Melchior und Franziska Fecker.

Ebendahn: von Melchior Fecker 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für † Michael Gulde.

In die Heiligenpflege **Neufra**: von Wittve Pauline Türk geb. Eisele 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für ihren † Ehemann Philipp Eisele, die beiderseitigen Eltern und nach Ableben für sich.

In die Heiligenpflege **Heiligenzimmern**: von Peter Eberhard 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für seine † erste Frau Franziska geb. Schaitel, sowie für seine Familie und nach Ableben für sich.

Ebendahn: von Magnus Schellhammer 200 *M.* zu einem Jahrtagsamte für seinen † Schwager Konstantin Maier, sowie für dessen Eltern und Angehörige.

In die Heiligenpflege **Rangendingen**: von Wittve Krescentia Wild geb. Schwenk 200 *M.* zu einem Jahrtagsamte für ihren † Ehemann Bartholomäus Wild und nach Ableben für sich selbst.

Ebendahn: von Johann Baptist Schilling 200 *M.* zu

einem Jahrtagsamte für seine † Ehefrau Richardis geb. Schilling und nach Ableben für sich selbst.

In die Heiligenpflege **Gruol**: von Wendelin Pfister 300 *M.* zu einem Jahrtagsamte und einer hl. Messe für sich und seine Schwester Viktoria Pfister.

In die Heiligenpflege **Höflendorf**: von Hermine Bürkle testamentarisch 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für sich, sowie für ihre Eltern Christoph Bürkle und Philippine geb. Fischer.

In die Heiligenpflege **Wilflingen**: von Wittve Magdalena Münch geb. Seemann 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für ihren † Ehemann Franz Xaver Münch, sowie nach Ableben für sich und ihre Kinder.

In die Heiligenpflege **Dieffen**: von Lukas Meintel und Geschwistern 300 *M.* zu einem Jahrtagsamte für ihre † Eltern Reinhard Meintel und Maria geb. Faßnacht.

In die Heiligenpflege **Zimmern**: von Wittve Veronika Ulrich geb. Bogenbüch 200 *M.* zu einem Jahrtagsamte für ihren † Ehemann Christian Ulrich, für ihre † Familienangehörigen und nach Ableben für sich.

In die Heiligenpflege **Billafingen**: von Wilhelm Dreher 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für seine † Eltern Mathias Dreher und Thekla geb. Ruf.

In den Heiligenfond **Melchingen**: von Wittve Theodora Schanz geb. Müller 500 *M.* zu einem Jahrtagsamte mit Almojen für ihren † Ehemann Peter Schanz und dessen † erste Ehefrau Anna Maria geb. Kiesel.

